Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 46.

(Nr. 7137.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1868., betreffend die mit Braunschweig getroffene Uebereinkunft wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 25. Juni 1868.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung sind zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse die nachfolgenden Verabredungen getroffen worden:

Artikel 1.

Die zwischen beiden Staaten unterm 4./9. Dezember 1841. zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossene Uebereinkunft wird, unter den nachstehenden näheren Bestimmungen, bis zum 1. Januar 1880. verlängert und soll, wenn sie nicht ein Jahr vor diesem Zeitpunkte von der einen oder anderen Seite aufgekündigt worden ist, als stillschweigend auf noch zwölf Jahre verlängert angesehen werden.

Dasselbe gilt von dem durch die Königlich Preußische Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Juni 1858. und durch die Herzoglich Braunschweigische Verordnung vom 15. Juni 1858. publizirten, den Gerichtsstand der Versicherungs-Gesellschaften betreffenden Zusatz-Artikel zu Artikel 17. der Uebereinkunft.

Artikel 2.

Die im Artikel 1. gedachte Uebereinkunft soll mit Ausschluß des die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in nicht streitigen Rechtssachen betreffenden Theils, welcher Königlich Preußischer Seits auf den bisherigen Geltungsbereich (Artikel 49.) beschränkt bleibt, in Bezug auf den ganzen gegenwärtigen Umfang der Königlich Preußischen Monarchie, und zwar nunmehr auch mit Einschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, zur Anwendung kommen.

Die zwischen Braunschweig und Hannover und zwischen Braunschweig und Kurhessen wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher u. s. w. abgeschlossen gewesenen Verträge bezüglich vom 12./22. April 1798. und vom $\frac{\text{13. Januar}}{\text{5. Mai}}$ 1823. werden als erloschen angesehen.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1868.

Artikel 3.

In den Fällen des Artikel 37. Absatz 1. der Uebereinkunft vom 4./9. Dezember 1841. und unter den dort bezeichneten Voraussetzungen hat der ordentliche Richter des Angeschuldigten auch der auf Vorladung des letzteren zur Hauptverhandlung gerichteten Requisition der (dem anderen Staate angehörigen) Untersuchungsbehörde Folge zu geben. Eine Verbindlichkeit zur Sistirung oder Auslieferung des Angeklagten, wenn er der Vorladung nicht Folge leistet, wird hierdurch nicht begründet; jedoch kann die requirirende Behörde nach beschaffter Vorladung gegen den ungehorsam ausbleibenden Angeklagten in contumaciam verfahren.

Artikel 4.

Die zwischen beiden Staaten zur Verhütung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen abgeschlossenen Verträge vom $\frac{\text{23. Januar}}{\text{7. Februar}}$ 1827., $\frac{\text{25. Januar}}{\text{25. Februar}}$ 1839. und $\frac{\text{16. Februar}}{\text{8. März}}$ 1848. sollen fortan auch wegen der in Grenzwaldungen des vormaligen Königreichs Hannover von Braunschweigischen Unterthanen verübten Frevel, sowie wegen der von Preußischen Unterthanen in Braunschweigischen Grenzwaldungen begangenen Frevel, auch dann, wenn der Frevler einem der seit jenen Verträgen zu der Königlich Preußischen Monarchie hinzugekommenen Gebietstheile angehört, zur Anwendung kommen.

Die Uebereinkunft zwischen Braunschweig und Hannover vom $\frac{\text{2. August}}{\text{19. September}}$ 1828., die Entdeckung und Bestrafung der an den Grenzen vorfallenden Holz-, Wild- und Fischentwendungen betreffend, wird als erloschen angesehen.

Es wird jedoch die im Artikel 4. der vorgedachten Uebereinkunft vom $\frac{\text{23. Januar}}{\text{7. Februar}}$ 1827. über die Beweiskraft der offiziellen Angaben und Abschätzungen des kompetenten Forst- und Polizeibeamten getroffene Bestimmung dahin abgeändert, daß diesen Angaben und Abschätzungen von der zur Aburtheilung zuständigen Behörde derselbe Glaube beigemessen werden soll, welchen die Gesetze den Aussagen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:
v. Thile.

Vor-

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums vom 13. Juni 1868. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Juni 1868.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:
v. Thile.

(Nr. 7138.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lautenburg, im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chaussee im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, von Lautenburg bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Strasburg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7139.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern IV. Emission. Vom 6. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Strasburger Kreises auf dem Kreistage vom 27. April 1867. beschlossen worden, die zum Bau der Chaussee von Lautenburg bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau und zur Vollendung der im Bau befindlichen Chaussee von Gollub nach Schönsee neben den durch die Privilegien vom 23. Juni 1854. (Gesetz-Samml. S. 404.), vom 25. Juni 1856. (Gesetz-Samml. S. 631.) und vom 15. April 1861. (Gesetz-Samml. S. 246.) genehmigten Beträgen von resp. 31,000 Thalern, 120,000 Thalern und 20,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 15,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 15,000 Thalern, in Buchstaben: funfzehn Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

12,000 Thaler	à 500 Thaler,	
3,000 „	à 100 „	
= 15,000 Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1873. ab mit wenigstens jährlich 1½ Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation

des

Strasburger Kreises

Littr. .... № ....

IV. Emission

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 27. April 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 15,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Strasburger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar bezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 15 000 Thalern geschieht vom Jahre 1873. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens 1½ Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1873. ab in dem Monate .... jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt im Monat Dezember jeden Jahres in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, sowie in dem Kreisblatte des Kreises und in einer zu Berlin erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am ..ten .... und am ..ten ...., von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

 Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Strasburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Strasburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Strasburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Strasburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Strasburger Kreise.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Strasburger Kreises

(IV. Emission)

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Strasburg.

Strasburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Strasburger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Strasburger Kreises

IV. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, insofern nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, zu der Obligation des Strasburger Kreises

Littr. ..... № ..... über .... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Strasburg.

Strasburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Strasburger Kreise.

(Nr. 7140.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1868., betreffend die Genehmigung zur Herstellung eines Deiches zwischen Ammelgoßwitz und der Belgernschen Höhe.

Auf den Bericht vom 8. Juni cr. genehmige Ich, nach Anhörung der Betheiligten, in Gemäßheit des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Samml. von 1848. S. 54.) und des §. 69. des Statuts des Plotha-Ammelgoßwitzer Deichverbandes vom 30. April 1851. (Gesetz-Samml. von 1851. S. 313.), daß zur vollständigen Sicherung der Niederung dieses Deichverbandes gegen die Ueberschwemmungen der Elbe die am unteren Ende des Polders bisher gebliebene Deichlücke zwischen Ammelgoßwitz und der Belgernschen Höhe nach dem Projekte des Wasserbau-Inspektors Cuno in Torgau vom 16. Oktober 1867. durch einen wasserfreien Deich mit den Dimensionen der sonstigen Deiche dieses Verbandes geschlossen werde, wobei das Wasser des Lieberseeer Baches während des Schlusses der im obigen Deiche anzulegenden Auslaßschleuse außerhalb des Polders zu leiten ist. Zur Beschaffung der Kosten dieser Anlagen und ihrer Unterhaltung ist das Kataster des Deichverbandes dahin zu ändern, daß die im §. 5. Nr. 5. des Deichstatuts wegen des Rückstaues vorgeschriebene Ermäßigung vom 1. Januar 1868. ab fortfällt, und überdies die Besitzer von Grundstücken der Ammelgoßwitzer, Lieberseeer und Dröschkauer Flur einen besonderen Beitrag von Einhundert Thalern jährlich nach Verhältniß ihrer sonstigen Katastereinheiten zur Deichkasse so lange aufbringen, bis die zur Herstellung der baulichen Anlagen des Deichverbandes kontrahirten Schulden wieder abgestoßen sind. Das umzuändernde Kataster wird in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise festgestellt. Auch sollen zur Verminderung des Bauaufwandes diejenigen, welche die Sohle des neuen Deiches hergeben, gehalten sein, solches gegen Ueberweisung der Grasnutzung auf den Deichböschungen, im Uebrigen aber unentgeltlich zu thun, wie dies bei den übrigen Deichen des Verbandes geschehen ist. Gegen die nicht zum Deichverbande gehörigen Besitzer der bei der Umleitung des Lieberseeer Baches betheiligten Mühlen und sonstigen Grundstücke wird das Recht zur Expropriation des betreffenden Antheils der Wasserkraft dieser Mühlen und der zur Anlage des Fluthgrabens nöthigen Grundstücke dem Deichverbande hierdurch verliehen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Juni 1868.

Wilhelm.

Für den abwesenden Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).